



Reinacher Sportverein
Postfach 435
CH-4153 Reinach

T +41 79 508 83 65
jonas.grueter@reinachersv.ch
www.reinachersv.ch

Reinacher Sportverein

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb

Versionshistorie:

Version	Datum	Bemerkungen
V1.0	04.06.2020	Initiale Version
V1.1	05.08.2020	Erstellen Versionshistorie, Anpassung Kapitel 2 (1,5 Meter, Personen Limite), Ergänzung um Kapitel 6 (Vorgaben Wettkämpfe), Ergänzung um Beilage
V1.2	19.10.2020	Anpassung des Kapitel 6 «Besondere Bestimmungen» (Wettkampfvorgaben sind neu im «Schutzkonzept für den Spielbetrieb» zu finden).
V1.3	18.11.2020	Überarbeitung Einleitung, Überarbeitung Regeln (Allgemein, U12, Ü12), Aufheben von besonderen Bestimmungen, Anpassung Corona-Beauftragter
V1.4	27.02.2021	Anpassungen gemäss Bundesrat-Entscheid vom 24. Februar 2021
V1.5	28.04.2021	Anpassungen gemäss Bundesrat-Entscheid vom 19. April 2021

Ersteller: Jonas Grüter



Neue Rahmenbedingungen

Am 19. April 2021 hat der Bundesrat seine Strategie einer vorsichtigen, schrittweisen Öffnung fortgeführt. Ab Montag, 19. April, sind mit Einschränkungen wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen sind wieder erlaubt, ebenso gewisse Wettkämpfe. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen. Die Lage ist zwar weiterhin fragil, das Risiko einer weiteren Öffnung ist für den Bundesrat aber vertretbar. Bei allen wieder erlaubten Aktivitäten ist das Tragen einer Maske und das Einhalten des erforderlichen Abstands möglich und mit wenigen Ausnahmen auch vorgeschrieben. Folgende Grundsätze müssen bei Vereinsaktivitäten und speziell im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Generelle Regeln: Für alle Altersgruppen und Ligen gilt (Ausnahmen von diesen Regeln sind nachfolgend definiert)

- **Vereinsaktivitäten (z.B. Jass-Abend, Wanderungen, Waldweihnachten, etc.) sind wieder möglich:**
 - Generell maximal 15 Personen
 - Drinnen: Kulturelle Freizeitaktivitäten in Innenräumen dürfen mit maximal 15 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen und genügend Abstand einhalten.
 - Draussen: Kulturelle Freizeitaktivitäten im Freien dürfen mit maximal 15 Personen stattfinden, wenn alle eine Maske tragen ODER genügend Abstand einhalten. Diese Regel ermöglicht z.B. Proben von Theatergruppen, aber keine Aufführungen vor Publikum.
- **Sportaktivitäten sind möglich:**
 - Generell maximal 15 Personen
 - Training Outdoor: Trainings in Gruppen von maximal 15 Personen (inkl. Trainer) entweder ohne Körperkontakt und mit Abstand von 1.5 Metern ODER mit Körperkontakt und Maske sind erlaubt.
 - Training Indoor: Trainings ohne Körperkontakt, mit Abstand von 1.5 Metern und Maske sind in Gruppen mit max. 15 Personen (inkl. Trainer) erlaubt.
 - Wettkämpfe sind nicht erlaubt.
- **Nur symptomfrei ins Training und an Vereinsaktivitäten**
 - Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb und Vereinsaktivitäten teilnehmen.
 - Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.
- Die Hygiene- und Abstandsregeln sind immer einzuhalten, auch in Garderoben.
 - Stets 1,5 Meter Abstand halten zu anderen Personen.
 - Die Maskenpflicht ist gemäss obenstehenden Vorgaben einzuhalten (auf den Schulhaus Arealen gilt eine Maskenpflicht, bis sie die SpielerInnen/Spieler am genauen Durchführungsort (bspw. in der Turnhalle) sind (Ausnahme Kinder unter 10 Jahren))
 - Gründlich Hände waschen.
 - Kein Händeschütteln und kein «Fistbump/Faustgruss».
 - In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.
 - Wenn möglich SwissCovid App downloaden und aktivieren.
- Trainer und Trainerinnen tragen im Rahmen des Trainings unabhängig von ihrem Alter immer eine Maske und spielen nicht aktiv mit.
- Bei Vereins- und Sportaktivitäten ist eine Liste der Teilnehmenden durch die organisierende Person oder die verantwortlichen TrainerInnen zu pflegen und für 14 Tage aufzubewahren.
- Wir halten alle Vereinsmitglieder an, die Turnhallengebäude bereits in Trainingsbekleidung zu betreten und die Aufenthaltszeit in der Garderobe auf ein Minimum zu reduzieren.
- Für den Trainingsbetrieb und Vereinsaktivitäten ist ein «Corona-Beauftragten» zu bestimmen.



- Verschärfte kantonale Vorschriften haben Vorrang gegenüber nationalen Vorschriften.
- Ein Schutzkonzept muss vorliegen, sofern an Vereinsaktivitäten oder Trainings mehr als fünf Personen teilnehmen (Trainer/-innen zählen mit).
- Zuschauende sind bei Trainings nicht erlaubt.
- Begleitpersonen von Kindern dürfen die Sportanlage nicht betreten und sind gebeten den Abstand zueinander einzuhalten und Masken zu tragen.
- Nutzung der Sportanlagen:
 - Kinder ab 10 Jahren müssen in Baselbieter Schulanlagen eine Schutzmaske tragen, bis sie am genauen Durchführungsort (bspw. in der Turnhalle) des Vereinstrainings sind.
 - Nutzende dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten.
 - Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit, damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppen entstehen.
 - Türgriffe und Handläufe in den allgemeinen Bereichen (Eingang, WCs, etc.) werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert.
 - Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.

2. Für Sportler/-innen mit Jahrgang 2001 oder jünger

- Für Trainings von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger gelten auf dem Spielfeld **keine Einschränkungen**: keine Maskenpflicht und keine Abstandspflicht, Körperkontakt ist erlaubt.
- Wettkämpfe ohne Publikum sind erlaubt. Die Kapazität der Infrastruktur ist zu berücksichtigen, Abstände müssen abseits des Spielfeldes immer eingehalten werden.
- Der Zugang zur Halle im Training ist ausschliesslich Spielern und Betreuern erlaubt.
- Bei einem Wettkampfspiel darf der/die Schiedsrichter/-in, auch wenn er/sie älter ist als Jahrgang 2001, das Spiel ohne Maske leiten.

3. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Jonas Grüter. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 79 508 83 65 oder jonas.grueter@reinachersv.ch).

4. Besondere Bestimmungen

keine

Reinach, 28. April 2021

Jonas Grüter
Für den Vorstand Reinacher Sportverein